

MERKBLATT

Eine Privatschule führen

Inhalt eines Gesuchs für die befristete Bewilligung

Für Interessierte, die eine Privatschule (Kindergarten, 1. bis 9. Schuljahr) errichten wollen

Rechtliche Grundlagen

Für die Führung einer Privatschule oder eines Privatkindergartens während der obligatorischen Schulzeit sind die §§ 51-54 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG), SRL 400a und §§ 15-16 der Verordnung über die Volksschulbildung (VBV), SRL 405 zu beachten. Gesetze und Verordnungen: www.volksschulbildung.lu.ch > [Schulrecht](#)

Bewilligungsvoraussetzungen zur Errichtung einer Privatschule

Die Errichtung einer Privatschule oder eines Privatkindergartens muss vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt werden (vgl. § 53 Abs. 1 VBG). Die Prüfung des Gesuchs mit entsprechenden Abklärungen erfolgt durch die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung. Damit eine Bewilligung zur Führung einer Privatschule ausgestellt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Lehrplan

Auch für Privatschulen sind die Bildungsziele der Volksschule verbindlich (vgl. § 51 Abs. 3 VBG), d.h. der Lehrplan des Kantons Luzern muss eingehalten werden. Ein Hinweis zur Erfüllung des Lehrplans ist bei Volksschulen die Wochenstundentafel (WOST). Für Privatschulen ist die Wochenstundentafel nicht verbindlich, sie haben sich aber daran zu orientieren. Es müssen alle Fächer der entsprechenden Stufe unterrichtet werden.

Vertrauenswürdigkeit

Vorausgesetzt wird die Vertrauenswürdigkeit der Trägerschaft der Privatschule (vgl. § 15 Abs. 2 lit. a VBV). Diese wird nebst dem Strafregister- und dem Betreibungsregisterauszug in einem Gespräch mit der Schulaufsicht geprüft.

Gleichwertige Ausbildung

Für eine Bewilligung zur Führung einer Privatschule müssen die an der Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen eine gleichwertige Ausbildung vorweisen wie Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (vgl. § 15 Abs. 2 lit. b VBV).

Inhalt des Gesuchs

Folgende Angaben und/oder Dokumente müssen in einem schriftlichen Gesuch für eine befristete Bewilligung einer Privatschule (Kindergarten, 1. bis 9. Schuljahr) enthalten sein:

Allgemeine Informationen zur Schule

- Name und Kontaktangaben der Schule
- Angaben zur Schulstruktur: vorgesehene Schulstufen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) und Klassen sowie Angabe der voraussichtlichen Anzahl Klassen
- Vorgehen bzw. Zeitplan zur Errichtung und zum Ausbau der Schule, geplante Eröffnung

Trägerschaft der Schule

- Art der Trägerschaft (z.B. Einzelfirma/Privatperson, Stiftung, Verein, GmbH, AG usw.)
- Kontaktangaben der Trägerschaft der Schule
- Beizulegen sind die Statuten, Gründungsprotokolle, Handelsregisterauszug (falls im Handelsregister eingetragen)
- Strafregisterauszug¹
- Betreibungsregisterauszug²
- Defizitgarantie für ein Betriebsjahr

Pädagogisches Konzept

Dem Gesuch liegt ein pädagogisches Konzept der Schule bei, welches auf folgende Punkte eingeht:

- Entstehungs- und Beweggründe
- Leitbild³ der Schule: Beschreibung der wichtigsten Wertvorstellungen, Haltungen und Prinzipien der Schule
- Lehr- und Lernmethoden
- Sicherstellung der Lehrplankonformität (Lehrplan des Kantons Luzern)
- Wochenstundentafel (daraus geht klar hervor, dass an der Privatschule die Erreichung der Bildungsziele gewährleistet werden kann; Vergleich mit der Wochenstundentafel der Volksschule des Kantons Luzern)
- Stundenplan bzw. Stundenpläne, Unterrichtszeiten
- Übersicht der verwendeten Lehrmittel
- Beschreibung allfälliger Förder- und Zusatzangebote
- Aufnahmebedingungen
- Beurteilung, Promotionsbestimmungen

Schulführung/Qualitätsmanagement

- Die Schule weist ein ihrer Grösse entsprechendes Qualitätsmanagement vor.
- Finanzierungskonzept der Schule (Mehrjahresplanung)
- Personalplanung: Einsatzplanung der Lehrpersonen mit Pensenanteil (Stufe, Fächer)

Schulleitung

Angaben zur Qualifikation der Schulleitung liegen dem Gesuch bei:

- Lebenslauf
- Kopien der Diplome und Arbeitszeugnisse
- Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Lehrpersonen

Die an einer Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen müssen eine gleichwertige Ausbildung vorweisen wie Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (vgl. § 15 Abs. 2 lit. b VBV). Es sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie des Lehrdiploms (bei ausländischen Diplomen den Anerkennungsentscheid der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK beilegen)
- Strafregisterauszug²

Räumlichkeiten der Schule

Voraussetzung für die Bewilligung zur Führung einer Privatschule sind geeignete Unterrichts-räume für alle Fächer. Zur Beurteilung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Informationen über den Standort der Schule (Situationsplan), die Schulräumlichkeiten, Spiel- und Pausenplätze sowie Spezialräume (Grundrisspläne liegen bei)
- Kopie der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern

¹ Der Strafregisterauszug kann online bestellt werden unter: www.strafregister.admin.ch

² Der Betreibungsregisterauszug kann beim zuständigen Betreibungsamt bezogen werden.

³ ausführlichere Informationen sind unter www.volksschulbildung.lu.ch zu finden

- Bestätigung der Gemeinde über die Eignung des Objekts als Privatschule in baulicher und feuerpolizeilicher Hinsicht (Kopie beilegen)

Öffentlichkeitsarbeit

- Zusammenstellung der geplanten Informationsmaterialien, die Interessierten abgegeben werden bzw. für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- Angaben zur Website (Link) (falls bereits vorhanden)

Bestätigung

- Bestätigung der Gesuchstellenden, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

Einreichung des Gesuchs und Frist

Das Gesuch ist mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens Ende Februar einzureichen, damit in der Regel die Bewilligung zur Führung einer Privatschule vor Beginn des neuen Schuljahres vorliegt. Sind im Bewilligungsverfahren umfangreichere Abklärungen notwendig, kann nicht gewährleistet werden, dass bei Einreichung des Gesuchs per Ende Februar die Bewilligung vor Beginn des neuen Schuljahres vorliegt. Idealerweise nehmen Sie frühzeitig mit der Abteilung Schulaufsicht, welche das Gesuch bearbeitet, Kontakt auf. Das Gesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Dienststelle Volksschulbildung
Schulaufsicht
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

Weiteres Vorgehen nach Einreichung des Gesuchs

Sobald das eingereichte Gesuch geprüft werden konnte und die verlangten Unterlagen vollständig vorhanden sind, vereinbart die Schulaufsicht mit den Gesuchstellenden einen Gesprächstermin.

Eine erstmalige Bewilligung zur Führung einer Privatschule wird durch das Bildungs- und Kulturdepartement in der Regel auf vier Jahre befristet ausgestellt. Nach vier Jahren kann ein Gesuch für eine unbefristete Bewilligung zur Führung einer Privatschule gestellt werden. Die Kosten für das Bewilligungsverfahren müssen von der Trägerschaft übernommen werden. Auch bei einem negativen Entscheid müssen die Kosten für das Überprüfungsverfahren übernommen werden.

Aufsicht von Privatschulen

Die Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung beaufsichtigt die Privatschulen: Sie kontrolliert, ob die Privatschulen die kantonalen Vorgaben einhalten. Ein Schulbesuch findet in der Regel jährlich statt. Bei ungenügendem Unterricht oder Missachtung kantonalen Vorgaben wird die Bewilligung entzogen und die Einweisung der Lernenden in eine öffentliche Schule verfügt (vgl. § 15 Abs. 4 VBV).

Luzern, Februar 2021

326817

www.volksschulbildung.lu.ch